

Autor	Beitrag
steffi981 27.05.2007 17:28	Hallo, habe vor kurzem ein Gewerbe angemeldet und würde gern auch auf flohmärkte (ab und zu) verkaufen. Man sagte mir, ich bräuchte eine Reisegewerbekarte. Ist das wirklich so? Was ist mit dem § 55b GWO Abs.1 : "eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden." Laut einem Flohmarkt-Veranstalter ist das kein Problem mit Gewerbeschein, da er die jewl. Gebühren an die jew. Gemeinde abführt... Weiß jemand darüber bescheid?? Freue mich über Antworten.. MFG steffi981 (Habe die gleiche frage auch bei reisgewerbe stehen, weiß nicht genau in welchem bereich die frage gehört)
Schwarzer 29.05.2007 08:16	:gruessgott: und Willkommen im Forum. Sie müssen vom Grundsatz der Pflicht zur Reisegewerbekarte ausgehen. Denn wer in eigener Person im Reisegewerbe (also ohne betriebliche Niederlassung) Waren feilbietet, benötigt die Erlaubnis. Die von Ihnen angesprochene Ausnahme ist für den Flohmarkt nicht anwendbar. Hier geht es um Handelsvertreter, die ausschließlich Geschäftsleute aufsuchen, also z.B. Handwerksbetriebe, Industrie oder Wiederverkäufer. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, daß der Gewerbetreibende (Kunde) sich selbst vor üblen Machenschaften schützen kann. Im gegebenen Fall, also bei Flohmarktverkauf, treten Sie jedoch "Otto Normalverbraucher" gegenüber. Hier will der Gesetzgeber eine präventive Überprüfung der gewerbetreibenden Person (Verbraucherschutz). Eine Möglichkeit wäre höchstens bei behördlich festgesetzten Marktveranstaltungen denkbar. Am besten, Sie setzen sich einmal mit dem für Ihren Bereich zuständigen Ordnungsamt in Verbindung.
steffi981 29.05.2007 17:37	@Schwarzer, vielen Dank für Ihre Antwort. Wirklich sehr hilfreich!! MfG steffi

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: